

Satzung (Stand 2022)

des Reit und Fahrvereins Diestedde-Herzfeld von 1924 e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Diestedde-Herzfeld von 1924 e. V. mit dem Sitz in Lippetal-Herzfeld ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Soest eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Gemeindesportverbandes Lippetal und durch den Kreisreiterverband Warendorf Mitglied des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN), dadurch Mitglied des Landessportbundes NRW.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1.

Der Reitverein bezweckt

- a) die Ausbildung der Mitglieder, die sich mit dem Pferdesport beschäftigen, im Reiten, Fahren, Voltigieren sowie in der Haltung, in der Ausbildung und im Umgang mit Pferden und Ponys,
- b) die Ausübung des Reit-, Voltigier und Fahrsports und die Erholung seiner Mitglieder mit Hilfe der Pferde in der freien Natur und Landschaft,
- c) die Veranstaltung von Pferdeleistungsprüfungen sowie die Teilnahme an solchen,
- d) gegenseitigen Erfahrungsaustausch,
- e) den Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer Jugendabteilung mit dem Ziel:
 - aa) die jugendlichen Mitglieder in besonderer Weise im Sinne der satzungsgemäßen Aufgaben zu fördern,
 - bb) das staatspolitische Wissen der jugendlichen Mitglieder zu vertiefen,
 - cc)

den jugendlichen Mitgliedern die zweckmäßige und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung neben der Ausübung des Reit-, Voltigier- und Fahrsports zu ermöglichen,

f)
die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber allen öffentlichen Stellen, insbesondere der Landesregierung, den Bezirksregierungen, den Kreisen und Sportbund insbesondere durch

aa)
die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Verbandsgebiet,

bb)
die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Vermeidung von Schäden,

g)
das Betreiben und die Unterhaltung einer Reitanlage und die Haltung von eigenen Pferden, um den Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, sich im Reiten aus- und fortzubilden, auch wenn diese nicht Eigentümer von Pferden sind.

2.

Der Verein verfolgt mit der Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich, selbstlos und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und juristischen Personen zusammen.

Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten, bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem anderen Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der

LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

2.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

a)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 30. September mit Wirkung zum 31. Dezember des gleichen Jahres. Diese Kündigungsmöglichkeit orientiert sich am Sportjahr der FN.

b)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, gegen die Verpflichtung gegenüber dem Pferd verstößt und/oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über diesen Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vierzehn Tagen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

3.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, etwaige Rückstände, insbesondere die Beiträge für das laufende Jahr zu zahlen.

4.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Verpflichtungen gegenüber dem Pferd

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen, den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen und die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes Warendorf, des Provinzialverbandes westfälischer Reit- und Fahrvereine und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.

Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

Verstöße gegen das Wohl des Pferdes verstoßen auch außerhalb des Turnierbetriebes gegen die in der Satzung geregelten Verpflichtungen gegenüber dem Pferd. Unabhängig von Ordnungsmaßnahmen nach der LPO können vergleichbare Verstöße außerhalb des Turnierbetriebes in Anlehnung an die Regelungen der LPO zum Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluß führen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

a)

die Satzung und sonstige Ordnungen des Vereins zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Aufnahmegelder, Beiträge und Umlagen fristgemäß zu zahlen,

b)

durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1.

Aufnahmegelder, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern, Beiträgen und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

2.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit auf jeweils ein Geschäftsjahr darüber hinaus festsetzen, daß von den Mitgliedern jährliche Arbeitsstunden abgeleistet werden müssen. Darüber hinaus kann festgelegt werden, daß für jede nicht geleistete Arbeitsstunde das Mitglied ersatzweise

einen Geldbetrag zu leisten hat. Soweit die Mitgliederversammlung über das Ableisten von Arbeitseinsätzen keine Entscheidung getroffen hat, werden Art und Umfang der Arbeitseinsätze bzw. die ersatzweise zu erbringende Zahlung durch den Vorstand bestimmt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn Ausnahmefälle wie Eilsituationen bestehen und es wegen des Zeitfaktors nicht möglich ist, die Mitgliederversammlung als Souverän einzuberufen.

§ 7 Organe des Vereins und deren Aufgaben

1. Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der geschäftsführende Vorstand
- c. Der Gesamtvorstand

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a. Der Vorsitzende
- b. Der stellvertretende Vorsitzende
- c. Der Geschäftsführer
- d. Der Schriftführer

3. Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a. Der geschäftsführende Vorstand
- b. Der Jugendwart oder dessen Stellvertreter (gemäß Jugendordnung)
- c. Der Sportwart
- d. zwei bis vier Beisitzer

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Ausgaben von mehr als 5000,00€ und Darlehen bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb einem Monat die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Die Wahl erfolgt nach feststehendem Turnus abwechselnd:

- a. Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart, ein oder zwei Beisitzer
- b. stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, ein oder zwei Beisitzer

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse enthalten muß. Es ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

5.
Der Vorstand ist verantwortlich für:

- a)
die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- b)
die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- c)
die Führung der laufenden Geschäfte.

Zu den Sitzungen des Vorstandes können in besonderen Fällen andere Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

6.
Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt bzw. durch den Vorstand beschlossen wird.

Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter berufen die Mitgliederversammlung durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und durch Aushang in der Reithalle ein. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, wobei, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder werden die Wahlen durch Stimmzettel durchgeführt. Wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt; bei Stimmgleichheit findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Sollte ebenfalls eine Stimmgleichheit bei dieser Stichwahl entstehen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, mit jeweils einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen enthalten muß. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a)
die Wahl des Vorstandes sowie die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder von ihren Ämtern,
- b)
die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern (jeweils einmalige Wiederwahl möglich),
- c)
die Jahresrechnung,
- d)
die Entlastung des Vorstandes,
- e)
die Beiträge, die Aufnahmegelder, Beiträge und Umlagen,

f)
die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,

g)
die Anträge auf Aufnahme nach Ablehnung durch den Vorstand und über die
Behandlung zu spät eingereichter Anträge zur Tagesordnung,

h)
die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

i)
nach Antrag über Mitgliedsausschlüsse durch den Vorstand.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden
abstimmungsberechtigten Mitglieder.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung

Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den
Provinzialverband westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V. in Münster, der es
unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in der Satzung genannten
Aufgaben zu verwenden hat.

Das Vermögen des Vereins darf nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet
werden.

Jugendordnung des Reit- und Fahrverein Diestedde- Herzfeld 1924 e.V.

§1 Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und
unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitglieder bzw. Mitarbeiterin bilden die
Vereinsjugend des Reit- und Fahrverein Diestedde- Herzfeld von 1924 e.V.

§ Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend will jungen Menschen ermöglichen in zeitgemäßen
Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche
Engagement engagiert, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und
zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§3 Organe und Aufgaben der Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Jugendversammlung,
- b) der Jugendvorstand

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Jugendvorstand. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Vereinsjugend ab Vollendung des siebten Lebensjahres mit jeweils einer Stimme. Die Jugendversammlung ist mit einer Frist von zehn Tagen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Vereinsanlage.

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Jugendwart (mindestens 18 Jahre alt),
- b) dem stellvertretenden Jugendwart,
- c) dem Jugendsprecher,
- d) dem stellvertretenden Jugendsprecher.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für ein Jahr gewählt, gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Der Jugendwart ist Stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Reit-und Fahrvereins Diestedde- Herzfeld von 1924 e.V. und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er leitet die Jugend Vorstandssitzungen, bei denen die Jugendarbeit im Verein geplant und koordiniert wird.

§4 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger für Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendvorstand geführt.

§5 Gültigkeit und Änderung der Jugendsatzung

Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2 Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder, die das siebte Lebensjahr vollendet haben. Das gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderung der Jugendordnung tritt bzw. treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§6 sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

